



Satzung

für den Wochenmarkt in Unterföhring (Wochenmarktbenutzungssatzung -WochenmarktBS-)

Die Gemeinde Unterföhring erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), § 67 Gewerbeordnung (GewO), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich der Benutzungssatzung, Marktverwaltung

- (1) Die Gemeinde Unterföhring betreibt den Wochenmarkt Unterföhring als öffentliche Einrichtung.
- (2) Marktverwaltung im Sinne dieser Benutzungssatzung für den Wochenmarkt ist das Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Sachgebiet 1.2) der Gemeinde Unterföhring.
- (3) Ein Marktsprecher (Marktobmann) aus dem Kreis der Markthändler wird durch die Marktverwaltung für die Durchführung bestimmt.
- (4) Der Wochenmarkt wird auf dem Bürgerhausvorplatz der Gemeinde Unterföhring, Münchner Str. 65, überwiegend unter dem Marktdach, abgehalten.
- (5) Die Marktverwaltung kann im Interesse des Marktverkehrs, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen wichtigen Gründen den Standort des Marktes jederzeit verlegen oder ausfallen lassen.
- (6) Markthändler- und besucher können für Schäden und Nachteile, die ihnen aufgrund von Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 entstehen, keine Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde geltend machen.

§ 2

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt Unterföhring findet immer samstags von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr statt. An gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen findet kein Wochenmarkt statt. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch die Marktverwaltung erteilt werden.



- (2) Die Händler verpflichten sich verbindlich zu den festgesetzten Markttagen- und -zeiten am Geschehen des Wochenmarktes teilzunehmen. Ist aus zwingenden Gründen eine Teilnahme nicht möglich, ist dies dem Marktsprecher (Marktbobmann) frühzeitig mitzuteilen. Bei einer längeren Abwesenheit von mindestens zwei Wochen muss eine telefonische oder schriftliche Mitteilung an die Marktverwaltung erfolgen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt Unterföhring dürfen folgende Waren nach § 67 GewO angeboten werden:

- (1) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelrechts, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellte alkoholische Erzeugnisse sind jedoch zulässig,
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- (3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

§ 4

Zulassung als Markthändler/Standplatz

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf dem Wochenmarkt bedarf zuerst der schriftlichen Anzeige bei der Marktverwaltung. Diese entscheidet anschließend über die Zulassung als Markthändler nach bestimmten durch die Marktverwaltung festgesetzten Kriterien wie z.B. gebotener Warenbedarf, gebotenes Warensortiment, Regionalität der Waren und dgl..
- (2) Übersteigen die Bewerbungen für den Wochenmarkt die Marktverkaufsfläche, so entscheidet die Marktverwaltung nach marktbetrieblichen Kriterien über die Zulassung in Bezugnahme nach der unter Nr. 1 nicht abschließend genannten Punkten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur mit vorheriger Genehmigung der Marktverwaltung vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet werden.
- (5) Es können Auflagen und Bedingungen im Rahmen des Marktbetriebes seitens der Marktverwaltung jederzeit an den Markthändler erteilt werden.



- (6) Die Marktzulassung ist nur in Verbindung mit der schriftlich ausgestellten und ausgehändigten Dauererlaubnis (§ 7) gültig.

§ 5

Versagung der Marktzulassung

Die Marktzulassung kann durch die Gemeinde Unterföhring versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn:

- a) der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder Gründe bekannt werden, die eine Versagung nachträglich erforderlich machen
- b) durch die Marktzulassung die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde

§ 6

Beendigung und Widerruf der Marktzulassung

- (1) Die Marktzulassung endet im Falle der fristgerechten Kündigung der Dauererlaubnis (§ 8) durch den Markthändler bzw. durch die Gemeinde Unterföhring.
- (2) Die Marktzulassung in Verbindung mit der Dauererlaubnis (§ 7) kann sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Gemeinde Unterföhring widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) eine nicht regelmäßige Teilnahme des Markthändlers am Marktgeschehen erfolgt
 - b) der Markthändler oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarkt-Benutzungssatzung- verstoßen hat
 - c) festgesetzte Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, insbesondere das Standgeld nicht fristgerecht gezahlt wird oder rückständig ist
 - d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für unumgängliche bauliche Maßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird
 - e) durch die Gemeinde Unterföhring erteilte Bedingungen und Auflagen an den Markthändler nicht erfüllt werden
- (3) Nach Beendigung oder Widerruf der Marktzulassung ist der Standplatz mit sofortiger Wirkung zu räumen.



- (4) Dem Markthändler stehen bei Beendigung oder Widerruf der Zulassung in Verbindung mit der Dauerzulassung keinerlei Entschädigung – gleich aus welchem Grunde- zu.

§ 7

Dauererlaubnis

Die Vergabe des Standplatzes für den Wochenmarkt in Unterföhring erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich für das halbe Kalenderjahr (vom 01.01. – 30.06. und 01.07. – 31.12.) gültig und verlängert sich automatisch nach Ablauf des halbjährlichen Zeitraums um jeweils ein weiteres halbes Jahr. Die Dauererlaubnis wird durch die Marktverwaltung schriftlich ausgestellt.

§ 8

Kündigung der Dauererlaubnis

Die Dauererlaubnis kann seitens des Händlers und der Gemeinde Unterföhring jeweils zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig und schriftlich bei der Gemeinde Unterföhring/Marktverwaltung einzureichen bzw. dem Händler zuzusenden.

§ 9

Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz auf dem Wochenmarkt darf frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Eine Befahrung des Marktplatzes mit den Fahrzeugen der Händler ist zum be- und entladen gestattet. Anschließend sind die Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen, außerhalb des Bürgerhausplatzes abzustellen. Ausgenommen davon sind die Verkaufsfahrzeuge- und anhängen.
- (3) Es ist durch die Markthändler darauf zu achten, dass bei Verlegung von Kabeln zu den Stromanschlüssen keinerlei Stolperfallen für die Besucher und die Händler des Marktes verursacht werden.
- (4) Die Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind jederzeit frei zu halten.

§ 10

Sauberkeit, Müll

Die Markthändler haben dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden und die Standplätze in einem sauberen Zustand verlassen werden.



§ 11
Haftung

- (1) Die Gemeinde Unterföhring übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber der Standplätze haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (3) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen nur der gesetzlichen Haftung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 10 Ordnungswidrigkeitengesetz kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich:

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet,
- b) ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft,
- c) gegen erteilte Auflagen und Bedingungen verstößt,
- d) zugewiesenen Plätze durch Dritte nutzen lässt,
- e) nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt,
- f) den Standplatz generell nach dem Marktgeschehen nicht sauber hinterlässt,

§ 13
Gebühren

Für die Inanspruchnahme nach dieser Wochenmarktbenutzungssatzung zugewiesenen Standplatz, werden Gebühren nach der Wochenmarktgebührensatzung erhoben.



§ 14
Inkrafttreten

Die Wochenmarktbenutzungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Unterföhring, 14.11.2022
GEMEINDE UNTERFÖHRING



Andreas Kemmelmeyer
Erster Bürgermeister